

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	13.10.2023
Aktenzeichen:	FB 2 - 51122-020- bo-	Vorlage Nr.	2-0530/23/10-018

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	24.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Bebauungsplan "Ober Hoffmannshaus" - Vorstellung des Planentwurfes und Beschluss zur frühzeitigen Offenlage

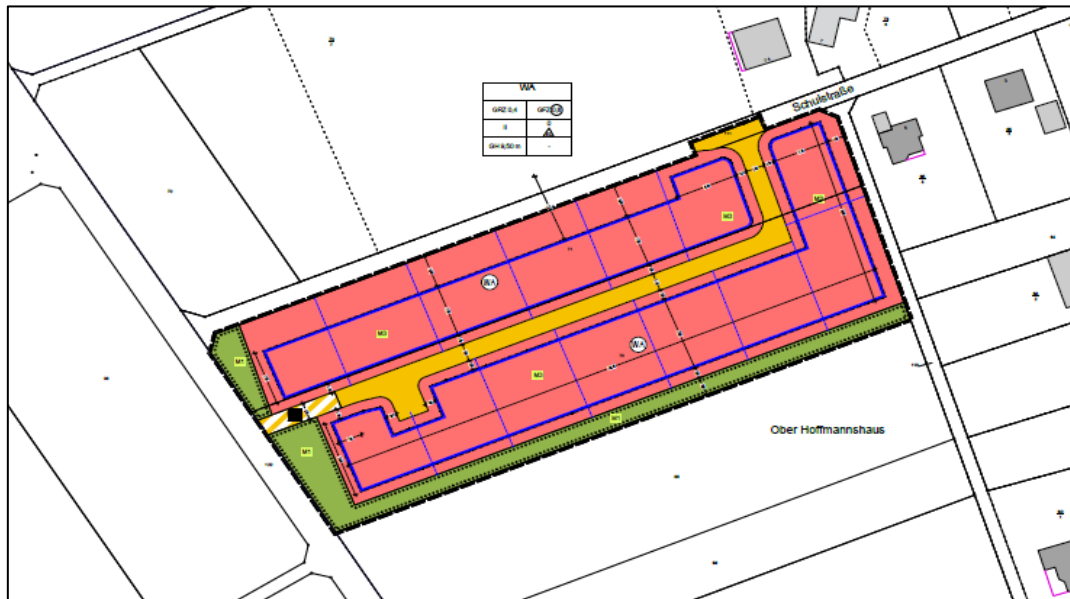
Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Esch hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ober Hoffmannshaus“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. In der heutigen Sitzung wurde das seinerzeit gewählte Verfahren in ein Regelverfahren nach § 30 BauGB umwandelt.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Stärkung der Wohnbauentwicklung in der Ortsgemeinde Esch durch die Ausweisung neuer Wohnbauflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überplant die gemeindlichen Grundstücke Gemarkung Esch, Flur 6, Parzelle Nr. 70, 71 und 111 (teilweise) mit einer Gesamtfläche von ca. 1,4 ha.

Die ausgewiesene Fläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Textfestsetzungen, Begründungen und artenschutzrechtliche Voruntersuchung wurden den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt.

Herrn Dipl.-Ing. Rolf Weber vom beauftragten Planungsbüro WeSt-Stadtplaner, Ulmen, stellt die Entwurfsunterlagen in der heutigen Sitzung sehr eingehend vor und erläutert diese.

Seitens des Ortsgemeinderates werden die nachfolgenden Änderungen vorgebracht:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat billigt die in der heutigen Sitzung durch das Planungsbüro WeSt-Stadtplaner, Ulmen, vorgestellten Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan „Ober Hoffmannshaus“

- vollumfänglich
- mit folgenden Änderungen: _____

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht frühzeitig auszulegen.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Verfahren zu beteiligen und zur Äußerung – auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – aufzufordern.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschlussgründe vor:

.

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Anlage(n):

Esch, Planzeichnung

Esch, Textfestsetzungen

Esch, Begründung

Esch, Artenschutzrechtliche Voruntersuchung